

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 26.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Bestimmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe und die damit verbundene Bereitschaft, die Verantwortung für „übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinationsaufgaben“ zu übernehmen. Die zentrale Steuerung und Koordination der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein halten wir für eine dringende und unverzichtbare Aufgabe, um den Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden zu können.

In den vergangenen Jahren mussten wir leider feststellen, dass sich im Nachgang der 2007 erfolgten Kommunalisierung der Eingliederungshilfe eine völlig unterschiedliche Praxis der örtlichen Träger herausgebildet hat. Mittlerweile kann für die Menschen mit Behinderung innerhalb unseres Landes nicht mehr von einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ausgegangen werden. Vielmehr unterscheiden sich Zugänglichkeit, Art, Umfang und Qualität der teilhabeunterstützenden Leistungen zwischen den schleswig-holsteinischen Kommunen so gravierend, dass von einer flächendeckenden Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche nicht mehr ausgegangen werden kann.

So sehr wir mit der formulierten Absicht des Gesetzentwurfs übereinstimmen, so müssen wir die Ausformulierung der entsprechenden Regelungen leider als völlig ungenügend bezeichnen. Im Einzelnen:

In § 1, Abs. 2, Nr. 4 wird die *Mitwirkung* des Landes an der „Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 SGB IX!“ vorgesehen. Hier muss die Verantwortung des Landes aus unserer Sicht wesentlich konkretisiert werden, im Sinne der ***Gewährleistung, Steuerung und Beaufsichtigung***.

Zu den im Weiteren genannten Aufgaben des Landes werden die *Mitwirkung* an „Zielvereinbarungen zur Erprobung und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen“ sowie die *Erarbeitung von „Empfehlungen für das Leistungsrecht (...) und das Gesamtplanverfahren“* (Teil 2 Kap. 2 bis 7 SGB IX) genannt. Auch bei diesen Aufgaben halten wir eine deutliche Stärkung der Verantwortung des Landes für notwendig. Wir schlagen vor, dass das Land die „Zielvereinbarungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen **aktiv zu gestalten und zu koordinieren**“ hat. Für das Leistungsrecht und das Gesamtplanverfahren sollte das Land statt „Empfehlungen“ **Vorgaben** erarbeiten und in Umsetzung des § 118 SGB IX **ein landeseinheitliches Instrument der Bedarfsermittlung festlegen**.

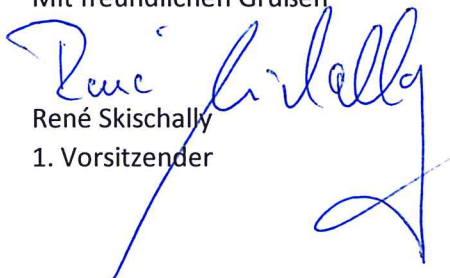
Des Weiteren halten wir eine stärkere Planungskompetenz des Landes für notwendig, um dem Sicherstellungsauftrag des § 95 SGB IX sowie seiner Planungs- und Umsetzungsverantwortung gemäß § 36 SGB IX gerecht werden zu können. Dazu gehört eine abgestimmte Versorgungsplanung, die sich nicht darauf beschränkt, die bestehenden Angebotsstrukturen lediglich zu beschreiben (wie im

Anfang 2017 vorgelegten Psychiatriebericht). Vielmehr müssen Entwicklungsziele und verbindliche Meilensteine für die personenzentrierte Um- und Ausgestaltung des Eingliederungshilfesystems erarbeitet und festgelegt werden. Insbesondere die **Koordination, Überwachung und Fortschreibung** der einzelnen Fachplanungen sowie deren systematische Evaluation sind originäre Aufgaben des Landes, deren Ausführung erfolgsentscheidend für eine landesweit einheitliche Gewährleistung der Rechte behinderter Menschen ist. Hierzu gehört u.a. auch eine Stärkung der **Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe**. Insbesondere für eine gesetzeskonforme Anwendung der ICF im Gesamtplanverfahren sowie die menschenrechtsbasierte Ausführung der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung bedarf es immer wieder der Überprüfung und kritischen Reflexion durch externe Stellen.

Für die Weiterentwicklung des Leistungssystems möchten wir in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung unterschiedlicher Personengruppen von Behinderung betroffener Menschen anregen und auch die Angehörigen dieser Personengruppen sollten an der Weiterentwicklung des Leistungssystems beteiligt sein. Eine Bündelung der Interessensvertretung beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung halten wir zwar für notwendig, aber keinesfalls für hinreichend, um der Unterschiedlichkeit der Lebenslagen und Teilhabebedarfe behinderter Menschen gerecht zu werden. Insbesondere für die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene werden verbindliche strukturelle Vorgaben des Landes benötigt.

Wir hoffen sehr, dass es gelingt, das Land Schleswig-Holstein zu einer konsequenten Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung zu ermutigen. Den Anspruch der Kommunen auf eine möglichst autonome Gestaltung ihrer Aufgaben sehen wir als unabdingbar an für ein Gelingen der Inklusion, denn diese realisiert sich im Alltag immer in der konkreten Lebenswelt. Gleichwohl wissen wir, dass unsere Kommunen auf eine verlässliche fachliche Unterstützung, Steuerung und Führung durch das Land angewiesen sind – selbst wenn diese mitunter konflikthaft errungen werden muss. Wir wünschen den Verantwortlichen im Land dafür Mut, Gestaltungswillen und Durchsetzungskraft. Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


René Skischally
1. Vorsitzender